Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic

grischun

Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden

Band: 20 (1960-1961)

Heft: 4

Rubrik: Mitteilungen des Vorstandes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Mitteilungen des Vorstandes

Stellungnahme des Vorstandes des Bündner Lehrervereins zum Schulgesetz nach der ersten Lesung im Großen Rat.*

An das Kant. Erziehungsdepartement, auch z. H. der Vorberatungskommission des Großen Rates zum Schulgesetz Chur

Chur, 11. März 1961

Sehr geehrter Herr Regierungsrat! Sehr geehrte Herren Großräte!

Der Vorstand des Bündner Lehrervereins hat kürzlich Stellung genommen zum Schulgesetz, wie es nach der ersten Lesung im Großen Rat nun vorliegt. Wir erlauben uns, Ihnen im Namen der Lehrerschaft noch unsere Auffassung zu einigen Hauptpunkten mitzuteilen und einige wenige Aenderungen vorzuschlagen.

1. Die wichtigste Aenderung, die nach der eindeutigen Auffassung der Lehrerschaft noch zu erstreben ist, betrifft Art. 46. Wir beantragen, den ersten Satz zu ersetzen durch folgenden Wortlaut:

«Die Besoldung der Lehrer regelt der Große Rat in einer besonderen Verordnung.»

Begründung: Die Besoldungsverhältnisse sind heute in allen Berufen viel weniger stabil als vor wenigen Jahrzehnten. Früher konnte eine neue Festlegung der Besoldungen, auch der Lehrergehälter, für längere Zeit Geltung beanspruchen, so daß die Regelung durch Gesetz gerechtfertigt war. Heute jedoch ist die Entwicklung auf den verschiedensten Gebieten rascher und ist alles derart stark im Fluß und in der Veränderung begriffen, daß alle paar Jahre auch eine Neuregelung der Lehrerbesoldungen notwendig wird. Seit 1946 hatte das Bündnervolk viermal über ein Lehrerbesoldungsgesetz abzustimmen, und bald wird eine weitere Erhöhung der Besoldungsansätze unumgänglich sein. Es gibt außer den Volksschullehrern keinen andern Berufsstand, über dessen Gehälter immer wieder die Gesamtheit der Kantonsbürger zu bestimmen hat. Es ist für die Bürger selbst nicht angenehm, sich zu häufig mit den Besoldungsansätzen für die

* Anmerkung: Die Veröffentlichung dieser Eingabe erfolgt zur Orientierung der Lehrerschaft und besonders jener Konferenzen, die noch Anregungen und Wünsche zum Schulgesetz unterbreitet haben.

Betreffend Lehrerbesoldung und Versicherungskasse haben wir am 18. April 1961 ebenfalls eine Eingabe mit konkreten Vorschlägen und deren eingehender Begründung an das kantonale Erziehungsdepartement gerichtet. Auf Grund der Ergebnisse der Umfrage an die Kreiskonferenzen konnte im wesentlichen an den früher im Schulblatt erwähnten Grundsätzen festgehalten werden. Auch die Vorschläge für die Lohnansätze, die nun noch detaillierter ausgearbeitet wurden, konnten mindestens in der früher angegebenen Höhe belassen werden. Von den Varianten für die Revision der Versicherungskasse fand der Vorschlag 3 die Zustimmung der allermeisten Konferenzen.

Lehrerschaft befassen zu müssen; es ist aber auch für die Lehrer kein erfreulicher Zustand, in gewissen Zeitabständen ihre Gehälter in der gesamten Oeffentlichkeit diskutiert zu wissen. Vor allem wirken sich bei den Diskussionen und Beratungen im Dorf — je nach der Einstellung zu Schule und Lehrern — manchmal subjektive Ueberlegungen in ungehöriger Weise aus. Eine unsachliche Kritik aber schadet der Schule selbst. Den Volksvertretern im Großen Rat jedoch ist neben einer gründlichen Prüfung auch der Vergleich mit andern staatlichen Angestellten eher möglich, so daß ihnen in dieser Frage der letzte Entscheid zukommen sollte.

Da auch heute nicht die einzelne Gemeinde das minimale Gehalt für ihre Lehrer festsetzt, sondern die Gesamtheit der Bürger des Kantons, so bedeutete die Kompetenzübertragung an den Großen Rat keineswegs einen Eingriff in die Belange der Gemeinde. Aus einer kleinen Rückfrage geht hervor, daß schon heute in folgenden Kantonen der Große Rat für die Festsetzung der Lehrerbesoldung zuständig ist:

Aargau, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau, Waadt, Zürich.

Wenn in andern Kantonen vorläufig noch das Volk über die Lehrerbesoldung zu befinden hat, so ist doch anzunehmen, daß bei einer nächsten Revision der Schulgesetzgebung diese Kompetenz dem Großen Rat übertragen wird, so daß auch Graubünden heute die sich bietende Gelegenheit für eine Uebertragung der Zuständigkeit an das kantonale Parlament wahrnehmen sollte.

Eine Reihe von Kreiskonferenzen hat — ohne daß eine diesbezügliche Anfrage an sie erging — den Vorstand dringend ersucht, die erwähnte Aenderung von Art. 46 zu beantragen. Wir sind überzeugt, daß im allgemeinen auch die Stimmbürger selber diese Neuregelung als eine fortschrittliche und zeitgemäße Lösung begrüßen würden.

Die beantragte Aenderung in Art. 46 hätte zur Folge, daß auch in Art. 74. 4. statt Lehrerbesoldungsgesetz stehen müßte: Verordnung über die Lehrerbesoldung.

2. Die Schülerzahl in Art. 31 ist nach unserer Auffassung vor allem für die mehrklassigen Abteilungen, die Gesamtschulen und die Werkschulen zu hoch:

Die Gesamtschulen sollten dauernd nicht mehr als 26 Schüler,

die Mehrklassenschulen nicht mehr als 32 Schüler,

die Werkschulen nicht mehr als 20 Schüler zählen,

wie dies die Botschaft des Kleinen Rates an den Großen Rat vorsah.

Begründung: Vergleiche mit andern Kantonen sind in dieser Frage hauptsächlich aus zwei Gründen nicht stichhaltig:

- a) auch nach einer Schulverlängerung auf 32, bzw. 36 Wochen ist die Schuldauer in Graubünden ganz wesentlich kürzer als in andern Kantonen, so daß als Ausgleich zur kurzen Schuldauer wenigstens angemessene Klassenbestände eine Bildungsarbeit ermöglichen sollten, die im wesentlichen die gleichen Bildungsziele erreichen könnte wie andere Schulen bei längerer Dauer;
- b) In keinem andern Kanton ergeben sich für die Volksschule sprachlich bedingte Schwierigkeiten in solchem Ausmaße wie in Graubünden. Im

romanischen Sprachgebiet wird schon von der 4. oder 5. Klasse der Primarschule an neben der eigentlichen Muttersprache auch das Deutsche intensiv gelehrt und geübt, wobei es enorm wichtig ist, daß die einzelnen Schüler möglichst häufig zum Sprechen kommen, was nur bei nicht zu hohen Schülerbeständen möglich ist. Aber auch in den übrigen Schulen Graubündens ist es nicht selten, daß Schüler verschiedener Muttersprachen vereinigt sind.

Eine Hauptvoraussetzung für eine fruchtbare Erziehungs- und Bildungsarbeit sind Schulen, in welchen die individuelle Erfassung, Betreuung und Förderung jedes einzelnen Schülers, seinen Begabungen entsprechend, möglich ist. Auch neuere Unterrichtsformen, wie Gruppenunterricht, sind nur in solchen Schulen durchführbar. An der Kantonsschule gilt seit Jahren die Regel, daß die Klassen womöglich nicht mehr als 25 Schüler zählen sollen. Wenn dieser Grundsatz aber auf der Mittelschulstufe berechtigt ist, wo es sich um reifere und zu selbständiger Arbeit fähige Schüler handelt und wo ein Lehrer in der gleichen Zeiteinheit nur eine Klasse in einem Fach, das ihm besonders liegt, zu unterrichten hat, so darf auch einem Primarlehrer einer Gesamtschule, der bis acht oder neun Klassen in allen Fächern unterrichtet und jüngere, weniger selbständige Kinder zu erziehen und zu bilden hat, eine höhere Schülerzahl nicht zugemutet werden. Ueberdies bedürfen die Primarschüler in höherem Maße als die Mittelschüler der persönlichen Betreuung und Führung. In den letzten Jahren konnten vor allem etliche Gesamtschulen und größere Mehrklassenschulen nicht mit ordentlichen Lehrkräften besetzt werden. Doch zu allen Zeiten wird eine Gesamtschule an den Lehrer hohe Anforderungen stellen, so daß die Schülerzahl auch nicht wesentlich höher sein dürfte als in einer Werkschule.

Schließlich bestimmt der erwähnte Passus im Schulgesetz, daß eine nur vorübergehend höhere Schülerzahl noch zu verantworten wäre, nicht aber eine dauernd höhere Schülerzahl.

3. Die Schülerzahl an Sekundarschulen mit einem Lehrer wird in Art. 38 besonders geregelt. Dagegen trägt nach unserer Auffassung dieser Artikel den Sekundarschulen mit zwei Lehrern und drei Klassen nicht genügend Rechnung. Es würde sich für diesen recht häufigen Schultyp innerhalb der bündnerischen Sekundarschule ebenfalls eine besondere Bestimmung empfehlen. Daher beantragen wir für Art. 38 folgende Fassung:

Die Schülerzahl einer Abteilung darf dauernd 30 nicht übersteigen und nicht unter 10 sinken. In Schulen mit nur einem Lehrer darf sie dauernd 24 und in Schulen mit zwei Lehrern und drei Klassen dauernd 48 nicht übersteigen.

Begründung: In Sekundarschulen mit zwei Lehrern und drei Klassen sind in Graubünden oft, zusätzlich noch durch Raumverhältnisse bedingt, alle erdenklichen Fächer- und Klassenkombinationen unvermeidlich, so daß es gelegentlich schwer fallen würde, überhaupt Abteilungen zu bestimmen. Grundsätzlich werden allerdings in der Regel durch einen Lehrer gleichzeitig zwei Klassen, durch den andern Lehrer eine Klasse unterrichtet. Das schließt aber zum vornherein zwei ungefähr gleich starke Abteilungen aus.

Man wird sich damit abzufinden haben, daß die zweiklassige Abteilung notgedrungen etwas zu groß sein wird. Wir möchten aber der Interpretation vorbeugen, wenn es jedem Lehrer «theoretisch» oder «durchschnittlich» 30 Schüler treffe, habe man Art. 38 hinreichend nachgelebt. Der Aufteilung der einen Klasse, daß es schließlich tatsächlich zwei «durchschnittlich» gleich starke Abteilungen ergäbe, könnte doch wohl auch nicht zugestimmt werden. Eine Sekundarschule mit zwei Lehrern und drei Klassen müßte so organisiert sein, daß sie gegenüber der verpönten Gesamtschule tatsächlich wesentliche Vorteile aufzuweisen hat. Das schiene uns aber in Frage gestellt, wenn die Schülerzahl über 48—50 hinausgeht.

4. Art. 53 betrifft das Dienstverhältnis eines Lehrers. Der Vorstand beantragt, die Bestimmung, wie sie die Botschaft des Kleinen Rates an den Großen Rat vorsieht, beizubehalten.

Danach kann das Dienstverhältnis eines Lehrers ohne Bewilligung des Erziehungsdepartementes sowohl vom Lehrer wie von der Wahlbehörde auf spätestens vier Monate vor Beginn des neuen Schuljahres durch Kündigung aufgelöst werden.

Begründung: Eine Kündigung des Dienstverhältnisses lediglich bei spätestens drei Monate vor Ende des Schuljahres, wie in der ersten Lesung des Großen Rates beschlossen wurde, hätte für die Lehrer ein wesentlich anderes Recht zur Folge als für die kantonalen Beamten und Angestellten. Für letztere bestimmt Art. 74 der Personalverordnung, daß das Dienstverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden könne. Daß der Lehrer ein begonnenes Schuljahr zu Ende führen und auch nicht unmittelbar vor Beginn des Schuljahres das Dienstverhältnis auflösen soll, scheint uns richtig, so daß wir uns der Formulierung des Kleinen Rates anschließen können, auch wenn dort die Kündigungsfrist bis vier Monate (statt drei) vor Schulbeginn festgesetzt wird. Eine Kündigungsfrist aber bis spätestens drei Monate vor Ende des Schuljahres würde bei Schulen, die im Frühling schließen und im Herbst beginnen, bedeuten, daß der Lehrer schon acht bis neun Monate vor Beginn des neuen Schuljahres das Dienstverhältnis auflösen müßte, was unseres Erachtens eine ungebührliche Einschränkung wäre.

5. Art. 14 der Vollziehungsverordnung bestimmt, daß der Schulrat darüber entscheidet, ob das Zeugnis in Worten oder Zahlen ausgedrückt werde. Wir möchten jedoch beantragen, daß der erste Abschnitt lediglich lautet:

«Das Zeugnis kann in Worten oder Zahlen ausgedrückt werden.»

Begründung: Die Beurteilung der Arbeiten, Leistungen und des Verhaltens der Schüler ist in erster Linie eine pädagogische Maßnahme, eine ganz wesentliche Seite im Rahmen der gesamten Bildungs- und Erziehungsarbeit. Die Beurteilung etwa der Schrift, der Zeichnungen, der Aufsätze erfolgt auf Grund von entwicklungspsychologischen Einsichten und pädagogisch-didaktischen Forderungen. Wie die Strafe grundsätzlich zur Führung gehört — was auch im Schulgesetz ausdrücklich festgelegt wird —, so gehört auch die Beurteilung der Schülerleistungen zum Unterricht. Wie die Anwendung der einzelnen Unterrichtsmethoden allgemein als etwas Persönliches anerkannt und daher in keinem Gesetz oder Lehrplan vor-

geschrieben wird, so ist auch die Art der Zeugnisgebung auf der Primarschulstufe eine weitgehend persönliche Angelegenheit. Es sollte daher Sache des Lehrers sein, darüber zu entscheiden, welche Art der Beurteilung — ob mit Worten oder Zahlen — er für die einzelnen Schulstufen vorziehen will. Das heutige kantonale Zeugnisheft ist nach langen Diskussionen in der Lehrerschaft so gestaltet worden, daß die Beurteilung der Schüler in Zahlen oder in Worten oder — was in vielen Fällen das beste ist — in Zahlen und Worten erfolgen kann. Es wäre aber sinnlos, wenn ein kantonales Zeugnisbüchlein die verschiedenen Möglichkeiten mit aller Absicht zwar bieten würde, der Lehrer aber je nach dem Entscheid des Schulrates nur von einer Möglichkeit Gebrauch machen dürfte. Alles zu einseitige Normieren widerspricht dem Wesen der Erziehung, weil diese entscheidend von der Persönlichkeit des Lehrers und der jeweilig besondern Erziehungssituation abhängt.

Der heute vorgesehene Wortlaut, der den Entscheid über die Art der Zeugniserteilung der Schulbehörde überlassen möchte, würde die Entscheidungsfreiheit der Lehrer, die sie auf diesem Gebiet bisher hatten, plötzlich einschränken. Das jetzt gültige Gesetz schrieb darüber nichts vor, und diese Großzügigkeit wurde geschätzt und hat sich voll bewährt. Wir glauben, daß solche Vorzüge unserer Schulordnung ohne zwingende Gründe nicht aufgegeben werden sollten, daß es vielmehr bei Einschränkungen der vorgesehenen Art in Zukunft noch schwieriger würde, für Graubünden genügend Lehrer zu erhalten.

Auf alle Fälle sollte auf Grund der dargelegten Gesichtspunkte der Entscheid über die Art der Zeugniserteilung für die ersten vier oder fünf Klassen voll beim Lehrer liegen, während für die oberen Klassen dem Schulrat noch eher ein gewisses Mitspracherecht eingeräumt werden könnte, wobei ein Entscheid auch hier nur im Einvernehmen mit dem Lehrer und dem Schulinspektor erfolgen dürfte.

Die klarste und pädagogisch begründete Lösung jedoch besteht darin, daß der zweite Satz von Art. 14 der Vollziehungsverordnung gestrichen wird.

6. Zu Art. 14^{bis} der Vollziehungsverordnung wiederholen wir den Ergänzungsvorschlag, den der Vorstand des Bündner Lehrervereins schon im November 1960 Ihnen unterbreitet hat:

«Von der 5. Klasse an steht der Turnunterricht für Mädchen grundsätzlich unter weiblicher Leitung; Ausnahmen kann der Schulrat im Einverständnis mit dem Schulinspektor bewilligen.»

Begründung: In vielen Schulen, vor allem in Gesamtschulen, erteilt der Lehrer schon heute auch auf der Mittel- und Oberstufe den Turnunterricht, weil oft in kleinen Dörfern einfach keine geeignete weibliche Lehrkraft für den Turnunterricht zur Verfügung steht. Es wäre aber zu bedauern, wenn in Zukunft an manchen Schulen der Turnunterricht der Mädchen eingestellt werden müßte. Der Turnunterricht der Mädchen wird in Graubünden ohnehin schon heute vielerorts ganz oder stark vernachlässigt.

7. Zu den Artikeln 4, 28, 31, 39, die den im Gesetz neu zu verankernden Schultypus der ausgebauten Oberstufe betreffen, legen wir die Copie einer Eingabe der Arbeitsgemeinschaft der Lehrer dieser Stufe bei. Der Vorstand konnte zu dieser Eingabe, die uns soeben zugestellt wurde, noch kurz Stellung nehmen und möchte sie in befürwortendem Sinne weiterleiten, ohne die angeführten Begründungen zu wiederholen.

Sehr geehrter Herr Erziehungschef, Sehr geehrte Herren Großräte,

Wir haben uns hier auf die nach unserer Auffassung noch wichtigsten Diskussionspunkte beschränkt. Gleichzeitig möchten wir Ihnen danken, daß eine Reihe von Anregungen aus der Lehrerschaft, auch aus der Eingabe vom November 1960, berücksichtigt worden sind und daß im Großen Rat auch die Zustimmung zu einer Schuldauer von 32, bzw. 36 Wochen erreicht wurde.

Eine aufgeschlossene und fortschrittliche Lösung der Schulprobleme wird entscheidend mithelfen, auch in Zeiten des wirtschaftlichen Aufschwungs und des hohen Bedarfs an ausgebildeten Berufsleuten einem Bergkanton Lehrkräfte zu sichern. Der besorgniserregende Lehrermangel scheint bei uns gerade diesen Frühling wieder ausgeprägter zu sein als in den letzten Jahren. Allein vom 1. Januar bis anfangs März sind im deutschen Sprachgebiet 41 Primarlehrerstellen ausgeschrieben worden. Eine Reihe weiterer Ausschreibungen wird noch folgen, während andererseits dieses Jahr nicht mehr als 30 deutschsprachige Seminaristen ihre Ausbildung abschließen. Schon jetzt haben mehrere Gemeinden auf die Ausschreibung von Lehrstellen hin keine Anmeldung erhalten. Wir fühlten uns verpflichtet, Sie im Zusammenhang mit den Fragen des Schulgesetzes auch auf diese Probleme hinzuweisen.

Indem wir Sie, sehr geehrte Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung versichern, zeichnen wir

für den Vorstand des Bündner Lehrervereins Dr. C. Buol

Die Präsidenten der Kreis- und Bezirkslehrerkonferenzen werden gebeten, die Konferenzberichte bis Ende Mai dem Aktuar des BLV, Franz Capeder, Salouf, einzusenden.

In den letzten Jahren sind viele Lehrer aus dem Schuldienst ausgetreten, und eine recht große Zahl älterer Lehrer steht in diesen Jahren vor der Pensionierung. Sicher möchten viele von Ihnen, ihren jüngeren Kollegen ein paar Erlebnisse aus ihrem langen Schulmeisterleben berichten oder etwas aus ihren Schul- und Lebenserfahrungen weiterzugeben. Wir möchten solchen Berichten und Rückblicken (und wenn's nur ein paar Sätze sind), eine Schulblattnummer widmen und erwarten gerne kleinere und größere Beiträge unserer alten Kollegen. Zuschriften bitte an den Beisitzer, Dr. Chr. Erni, Nordstraße 2, Chur.

Haben Sie Erfahrung mit Schulschlußfeiern, auch Examen genannt, mit Besuchstagen oder andern Kontaktmöglichkeiten von Eltern und Schule? Das kommende Schulgesetz sieht solche Anlässe vor. Teilen Sie uns, liebe Kollegen, für eine geplante Schulblattnummer Ihre Anregungen, Erfahrungen oder auch Bedenken mit.

Schullichtbild

In Anschluß an den im Bündner Schulblatt Nr. 3 erschienenen Artikel über das Schullichtbild, gestatten wir uns, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß die Schweiz. Lichtbilderzentrale, deren Verwaltung durch die Berner Schulwarte besorgt wird, eine große Lichtbildersammlung auch im Format 5x5 besitzt, die gegen eine kleine Leihgebühr von Lehrern und auch von weitern Interessenten bezogen werden können. Auch die SSL-Reihen sind in unserer Sammlung enthalten. Gratiskataloge werden an Interessenten gerne abgegeben, wobei das Format der gewünschten Bilder (8,5 x 10 oder 5 x 5) anzugeben ist. Bei Lichtbilderbestellungen ist immer das Datum der vorgesehenen Vorführung anzugeben. Die Serien werden dann 2—3 Tage vor diesem Datum zugestellt.

Schweiz. Lichtbilderzentrale, Verwaltung: Berner Schulwarte

Billige Ferien — durch Wohnungsaustausch mit ausländischen Lehrerfamilien

Solcher Wohnungsaustausch wird seit einigen Jahren auch innerhalb der Schweiz mit Holland, Dänemark und Deutschland durch den Unterzeichneten vermittelt. Man schreibt ihm sofort über die Lage der Wohnung, Zahl der Zimmer und Betten und eventuellen Komfort, Zahl der tauschenden Personen, Alter der Kinder, Zeit der Ferien, Dauer des Tausches und gewünschte Gegend. Der Anmeldung werden Fr. 2.— in Marken beigelegt. Die Liste der Tauschwilligen jedes Landes wird vervielfältigt und den Interessenten zugeschickt. Sie zahlen dafür Fr. 5.— ein und schreiben selber dem Partner, der ihnen nach Wohnung und Zeit paßt. Leuten mit kleinen Kindern ist der Tausch in der Schweiz zu empfehlen. Wir haben so viele und andersartige Gegenden. Warum nicht andere Landschaften und Menschen kennenlernen, wenn es auf diese billige, angenehme Art geschehen kann?

ANMELDEFORMULAR

(Fr. 2.— in Marken beilegen)

Name, Vorname, Beruf, Adresse, Tf.-Nr.

FWT 61

Adresse der zu tauschenden Wohnung

(Ort, evtl. Kanton, Straße und Hausnummer):

*Lage: Alpen, Voralpen, Mittelland, Jura, Alpensüdseite; in kleiner, großer Ort-

schaft, im Grünen, am See, Distanz vom See km

Art der Wohnung*: Wohnung (Haus mit Wohnungen), Einfamilienhaus,

Ferienhaus, in Garten; Garage

Anzahl Schlafzimmer: , Anzahl Betten: , Bad*, Dusche*

Zeit des möglichen Tausches: zwischen

und

Gewünschte Dauer des Tausches: Tage

Zahl der reisenden Personen: Erwachsene: , Kinder: , Alter:

Gewünscht wird Tausch mit: (Land, Landesteil)

Zahl der Betten:

Spezielle Wünsche:

Datum und Unterschrift:

Schulreisen: ein Wunsch der Eisenbahnen

Lehrer und Schüler denken schon bald wieder an die Schulreise, die Schüler mit Sehnsucht, die Lehrer oft nur mit gedämpfter Freude. Bei den Eisenbahnen sind die fröhlichen Kinderscharen immer gern gesehene Gäste, was ja auch durch die bescheidenen Fahrtaxen zum Ausdruck kommt.

Den Eisenbahnen bringen die Schulreisen ein ordentliches Maß an Organisationsarbeit. Zum schwierigen Problem werden sie namentlich dann, wenn sich zum Beispiel nach einer langen Schlechtwetterperiode nicht weniger als 50 000 Buben und Mädchen mit ihren Lehrern am gleichen Tag auf die Reise begeben.

Die Eisenbahn möchte die Schüler, die später einmal ihre Kunden werden, ebenso gut und zuvorkommend wie die übrigen Reisenden befördern. Sie kann den Ansturm zwar mit erprobten organisatorischen Maßnahmen bewältigen, aber sie braucht für die Vorbereitungen etwas Zeit. Viele hundert Anmeldungen müssen gesichtet und klassiert werden; für jeden Tag ist die Zahl der notwendigen Verstärkungswagen zu berechnen und festzusetzen; Entlastungszüge werden nötig, für die es Lokomotiven und Wagen am rechten Ort braucht; Personal muß vielleicht noch zu Hause aufgeboten werden. Kurzum, bis an einem solchen Schulreisetag für jede Klasse die bestellten Plätze reserviert sind, ist ein reiches Maß an gewissenhafter Kleinarbeit erforderlich. Darum gelangen die Eisenbahnen mit einem Wunsche an die Lehrerschaft.

Sind Sie im Begriff, Ihr Schulreiseprogramm fertigzustellen — unser Personal am Billettschalter oder im Auskunftsbüro ist Ihnen dabei gerne behilflich — so melden Sie bitte einige Tage vor dem voraussichtlichen Reisedatum die Fahrt mit dem «Bestellschein für ein Kollektivbillett» (die annähernde Teilnehmerzahl genügt) bei der Ausgangsstation an. Entschließen Sie sich dann bei gutem Wetter zur Reise, so können Sie sich darauf beschränken, der Bestellstation am Vortag bis um 14.00 Uhr telephonisch Bescheid zu erteilen. Bei späterer Anmeldung kann die Eisenbahn in Anbetracht der geschilderten organisatorischen Erfordernisse für die Platzreservierung am folgenden Morgen nicht mehr unbedingt garantieren.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und wünschen Ihnen gute Reise!
Schweiz. Bahn- und Schiffahrtsunternehmen

Kurse und Weiterbildung

Kurse des Pro Juventute-Freizeitdienstes

Musikalische Werkwoche, 10.—16. Juli, auf dem Herzberg. Kosten Fr. 85.—. Auskunft und Anmeldung beim Freizeitdienst Pro Juventute, Seefeldstraße 8, Zürich 22.

Keramikbrennkurs in Zürich, 17.—22. Juli. Auskunft und Anmeldung beim Freizeitdienst Pro Juventute, Zürich 22.

Freizeit in Kinder- und Jugendheimen. 17.—23. Sept. Weiterbildungskurs für Heim- und Anstaltspersonal auf dem Herzberg. Auskunft und Anmeldung beim Freizeitdienst Pro Juventute, Zürich.

70. Schweizerische Lehrerbildungskurse für Handarbeit und Unterrichtsgestaltung Sommer 1961 in Sitten / Herbst 1961 in Heiden

Kursnummer und Kurs:	Kurszeit:	Kursgeld:
Einwöchige Kurse:		
1. Pädagogische Besinnungswoche	17.—22. Juli	60.—
Leiter: Herr SemDirektor Dr. F. Müller, Thun		
2. Beurteilung der Schüler und ihrer Arbeiten	24.—29. Juli	60.—
Leiter: Herr SemLehrer Dr. Peter Kamm, Aarau		
Herr Theo Elsasser, Aarau		
3. Muttersprache in der Primarschule	17.—22. Juli	45.—
Leiter: Herr Heinrich Altherr, Herisau		